

folgt, darf eine Ordnungsstrafe nur ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen ist, daß ordnungsgemäß geladen wurde. Das Fernbleiben zieht eine Ordnungsstrafe nicht automatisch nach sich, sondern dann, wenn sich darin eine vorsätzliche Nichtbeachtung der Anordnung des Gerichts zum Erscheinen äußert. Soweit das Nichterscheinen ausreichend entschuldigt (vgl. Anm. 2.1. zu §31) wird, ist eine bereits ausgesprochene Ordnungsstrafe aufzuheben. Der Ausspruch einer Ordnungsstrafe darf nicht außer Verhältnis zur Pflichtverletzung stehen (vgl. OG-Beschluß vom 30.11.1968 - 5 Ust 63/68). Einem als Zeuge geladenen Kind und seinem Erziehungsberechtigten gegenüber, soweit letzterer nicht selbst als Zeuge geladen wurde, ist der Ausspruch der Ordnungsstrafe unzulässig.

7. Verfahren beim Ausspruch der Ordnungsstrafe:
Sie wird im Ermittlungsverfahren durch Verfügung

des Staatsanwalts, im gerichtlichen Verfahren durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen. Die Entscheidungen sind zu begründen. In der Hauptverhandlung sind vorher der Betroffene und der Staatsanwalt zu hören; außerhalb der Hauptverhandlung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung des Staatsanwalts einzuholen (vgl. § 177). In der Hauptverhandlung ist der Beschluß zu protokollieren (vgl. § 253 Abs. 2). Anwesenden ist die Entscheidung bekanntzumachen; Abwesenden ist sie zuzustellen (vgl. §184 Abs. 1 und 4).

8. Zur Aufhebung der Ordnungsstrafe bei nachträglicher genügender Entschuldigung vgl. Anm. 2.2. zu §31.

t

9. Zur Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe vgl. §§91, 305 ff.